



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 4/2023

Versicherungsrechts-NEWS des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Verbandsklage: Mitgliedschaft und Versicherungsschutz beim Kauf von Sportartikeln (OGH vom 21.2.2023, 7 Ob 206/22b)2
2. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick3
Krankenversicherung: Allgemeiner Hinweis auf Gründe für Leistungsanpassung reicht, Konkretisierung im Prozess (OGH vom 21.2.2023, 7 Ob 210/22s)3
Keine Obliegenheitsverletzung bei Lagerung von Waren in Gebäude in Hanglage, wenn Abfluss des Wassers gesichert ist (OGH vom 21.2.2023, 7 Ob 220/22m)4
Keine eigene grobe Fahrlässigkeit des Vermieters, wenn Mieter die Reinigung der Feueranlage durch Rauchfangkehrer nicht vereinbart (OGH vom 21.2.2023, 7 Ob 204/22h).....4
Versicherungsnehmer kann Rechtsschutzversicherer nur auf Zahlung klagen, wenn er selbst die Kosten bezahlt hat (OGH vom 25.1.2023, 7 Ob 217/22w)4

Redaktionsschluss: 31.3.2023



1. **Verbandsklage: Mitgliedschaft und Versicherungsschutz beim Kauf von Sportartikeln (OGH vom 21.2.2023, 7 Ob 206/22b)**

Ein deutscher Sportverein bietet Mitgliedschaften ohne und mit (unterschiedlichem Ausmaß an) Versicherungsschutz an. Dazu hat er einen Gruppenversicherungsvertrag mit drei deutschen Versicherern geschlossen. Bei Beitritt zum Verein kann der Versicherungsschutz ausgewählt werden, daran knüpft sich auch die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaften werden auch in österreichischen Sportartikelgeschäften und Onlineshops angeboten.

Der Verein für Konsumenteninformation bemängelte einige Klauseln im Vertragsformblatt und begehrte vom Sportverein die Unterlassung der Verwendung dieser Klauseln.

Das Erstgericht gab der Klage statt. Während das Berufungsgericht die Klausel 3 für zulässig erachtete, stellte der OGH das Ersturteil wieder her. Zu den Klauseln im Einzelnen:

Klausel 1:

Die Mitgliedschaft und der Versicherungsschutz gelten ab dem Tag des Abschlusses für ein Jahr und verlängern sich nach Ablauf um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt werden.

Für die Wirksamkeit der Verlängerungsfiktion sei es erforderlich, dass die in § 6 Abs 1 Z 2 KSchG vorgesehene Hinweispflicht des Verwenders in die AGB selbst aufgenommen wird. Da die Klausel diese Verpflichtungserklärung des Unternehmers nicht enthält, verstoße sie gegen § 6 Abs 1 Z 2 KSchG.

Klausel 2:

Nur fristgerechte Beitragszahlung gewährleistet Versicherungsschutz ohne Unterbrechung.

Aus Sicht der Gerichte ist diese Klausel intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG. Der Verbraucher gewinne den Eindruck, bei jedem Zahlungsrückstand den Versicherungsschutz zu verlieren. Die wahre Rechtslage nach den §§ 38ff. VersVG werde jedoch verschleiert.

Klausel 3:

Der Versicherungsschutz regelt sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Gruppenversicherungsvertrages, der zwischen den Vertragsgesellschaften und D vereinbart ist.*

Auch diese Klausel wurde vom OGH als intransparent erachtet. In ihr werde auf den Inhalt des Gruppenversicherungsvertrags verwiesen, obwohl dem Verbraucher dieser bei Abgabe der Willenserklärung nicht bekannt sei. Vielmehr erhalte der Verbraucher nach dem Vorbringen des Beklagten erst nach Vertragsabschluss die Versicherungsbedingungen und ein „Merkblatt“, sodass er sich erst zu diesem Zeitpunkt von Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes Kenntnis verschaffen könne.

Klausel 4:



Werden Leistungen oder Beiträge auch für bestehende Versicherungen zum jeweiligen Beginn eines Beitrags-/Versicherungsjahres geändert, so gelten diese als anerkannt, wenn der fällige Beitrag nach Bekanntgabe der Änderung gezahlt wird.

Bei kundenfeindlichster Auslegung stelle diese Klausel eine Erklärungsfiktion dar, dass der Kunde mit seiner Zahlung auch Änderungen des Mitgliedsbeitrages akzeptiere. Auch hier sei es aber erforderlich, dass der Verbraucher auf die Folgen der Zahlung hingewiesen werde und dieser Hinweis in den AGB enthalten sei.

Klauseln 5 und 6:

Sämtliche Schadensfälle sind unverzüglich zu melden.

Ein Diebstahl muss zusätzlich unverzüglich auch der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt werden.

Auch diese Klauseln seien intransparent, weil der Verbraucher über die Rechtsfolgen eines Verstoßes im Unklaren gelassen werde. Bei kundenfeindlichster Auslegung entstehe der Eindruck, ein Verstoß hätte in jedem Fall die Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge.

Klausel 7:

Für die Abwicklung von Beschädigung- und Diebstahlfällen benötigen Sie den Originalkaufbeleg.

Auch hier sei die Klausel bei kundenfeindlichster Auslegung so zu verstehen, dass der Verbraucher keine Ansprüche geltend machen könne, wenn er über keinen Originalbeleg verfüge. Dass dies sachlich nicht gerechtfertigt sei, sei evident. Die Klausel sei daher gemäß § 879 Abs 3 ABGB nichtig.

Fazit:

Da der Verein die Mitgliedschaften und damit auch den Versicherungsschutz in Österreich anbietet, war österreichisches Recht heranzuziehen (gemäß Rom I-Verordnung). Damit waren aber auch die österreichischen Verbraucherschutzbestimmungen zu beachten.

Gleiches ist aber auch gegebenenfalls umgekehrt zu beachten: Richtet sich die Tätigkeit des Unternehmers auch auf Kunden im Ausland, unterliegt der Vertrag in der Regel dem Recht des Verbrauchers.

2. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Krankenversicherung: Allgemeiner Hinweis auf Gründe für Leistungsanpassung reicht, Konkretisierung im Prozess (OGH vom 21.2.2023, 7 Ob 210/22s)

Der Oberste Gerichtshof hat bereits allgemein ausgesprochen, dass der Gestaltungsberechtigte mit der Offenlegung seiner Faktoren für die Erhöhung/Änderung bis zum Prozess zuwarten kann (10 Ob 145/05d, 10 Ob 125/05p, 8 Ob 31/12k, 10 Ob 80/15k). Im Verfahren sind dann aber die relevanten Faktoren, die für die Preisbestimmung und -ausgestaltung der vereinbarten Klausel maßgeblich waren, von ihm konkret und nachvollziehbar darzulegen.



Keine Obliegenheitsverletzung bei Lagerung von Waren in Gebäude in Hanglage, wenn Abfluss des Wassers gesichert ist (OGH vom 21.2.2023, 7 Ob 220/22m)

Der mit der Klausel, wonach Waren in Räumen unter Erdniveau mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden müssen, verfolgte Zweck liegt ersichtlich darin, die höhere Schadensneigung im Rahmen einer Leitungswasserversicherung bei in tiefer gelegenen Gebäudeteilen situierten Waren zu reduzieren, sammelt sich doch Wasser grundsätzlich dem Gesetz der Schwerkraft folgend in den unteren Bereichen an und kann dort nur langsamer oder gar nicht ablaufen (7 Ob 227/15f). Ein Raum ist dann unter Erdniveau, wenn dessen Fußboden niedriger liegt, als das Gelände um das Gebäude; bei gestufter oder unebener Geländeumgebung, wenn er niedriger als die niedrigste Stelle des Geländes liegt. Da im vorliegenden Fall das Fußbodenniveau des fünften UG auf der gesamten Vorderseite über Erdniveau situiert ist und das Wasser im Wege der westseitigen Gebäudeöffnungen ungehindert abfließen konnte, war die Klägerin nicht verpflichtet, die beschädigten Waren mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern. Der Beklagten ist daher der Nachweis der Verletzung der Aufbewahrungsobliegenheit durch die Klägerin nicht gelungen.

Keine eigene grobe Fahrlässigkeit des Vermieters, wenn Mieter die Reinigung der Feueranlage durch Rauchfangkehrer nicht vereinbart (OGH vom 21.2.2023, 7 Ob 204/22h)

Die mangelnde Veranlassung der Reinigung bzw die mangelnde Kontrolle der dem Mieter überbundenen Pflicht über einen Zeitraum von rund 10 Monaten nach Abschluss des Versicherungsvertrags durch den Versicherungsnehmer begründet - unabhängig von der Frage der Zulässigkeit der Übertragung der (öffentlich-rechtlichen) Pflicht gemäß § 2 Abs 1 Vbg-Feuerpolizeiordnung - kein grob fahrlässiges Verhalten. Es ist kein objektiv und auch subjektiv besonders schwerwiegender Sorgfaltsverstoß anzunehmen, wenn der Versicherungsnehmer mangels jeglicher Verdachtsmomente gegen die Verlässlichkeit des Mieters davon ausging, dass sich dieser entsprechend der Vereinbarung um die regelmäßige Reinigung der Feuerungsanlage durch den befugten und zuständigen Rauchfangkehrer kümmern würde.

(Anm.: Gefahrenerhöhung wurde verneint, weil der Umstand, dass die Reinigung bereits jahrelang mangelhaft durchgeführt wurde, bei Vertragsabschluss bereits bestanden hatte)

Versicherungsnehmer kann Rechtsschutzversicherer nur auf Zahlung klagen, wenn er selbst die Kosten bezahlt hat (OGH vom 25.1.2023, 7 Ob 217/22w)

Ist nicht strittig, dass der Leistungsanspruch des klagenden Versicherungsnehmers gegenüber dem beklagten Versicherer fällig ist, geht der dadurch gegebene Freistellungsanspruch auf Befreiung von den bei der Wahrnehmung des versicherten rechtlichen Interesses entstehenden Kosten. Dieser Freistellungsanspruch ist aber einem Geld-/Zahlungsanspruch nicht gleichgestellt. Vielmehr kann er sich erst dann in einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Rechtsschutzversicherer verwandeln, wenn der Versicherungsnehmer seinen Kostengläubiger bereits selbst befriedigt hat. Der Versicherungsnehmer hat nach Fälligkeit seines Leistungsanspruchs aber auch kein rechtliches Interesse an der Feststellung der Versicherungsdeckung (§ 228 ZPO) mehr, weil die Möglichkeit der Leistungsklage (im



vorliegenden Stadium: auf Freistellung) nach ständiger Rechtsprechung bei gleichem Rechtsschutzeffekt die Feststellungsklage verdrängt.



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Vizepräsidentin des OGH i.R. Dr. Ilse Huber und Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien
schlichtungsstelle@ivo.or.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis